

Die Externe Fischereipolitik der EU: Wie man sie Transparent, Verantwortlich und Nachhaltig Gestaltet

Eine neue und wirksamere EU-Verordnung für Fanggenehmigungen

Die Vorschriften für die Fanggenehmigungen der großen Fischereiflotte der Europäischen Union, die außerhalb der EU-Gewässer tätig sind, und die Autorisierung zum Fischen in EU-Gewässern für Schiffe von Nicht-EU Ländern, wie Norwegen, Island und die Färöer Inseln, werden 2015 überarbeitet.

Die Koalition der Organisationen, die an der Bekämpfung von IUU Fischerei arbeiten sind der Ansicht, dass die Reform der Verordnung über die Genehmigung von Fischereitätigkeiten (Fishing Authorisation Regulation oder auch FAR) sicherstellen muss, dass die Aktivitäten der EU-Flotte und der Staatsangehörigen, die außerhalb der EU-Gewässer tätig sind, transparent, verantwortlich und nachhaltig gestaltet werden. Dies gilt auch für Schiffe aus Drittländern, die in EU-Gewässern aktiv sind. Wir empfehlen zudem, dass die neuen Anforderungen auch in Übereinstimmung mit dem starken Engagement zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei der EU entwickelt werden sollten. IUU Fischerei beraubt Küstengemeinden ihres Einkommens, ihrer Lebens- und Ernährungsgrundlage, führt zu unfairer Wettbewerb für legal operierende Fischer und untergräbt die Bemühungen zur Erhaltung der globalen Fischbestände

Ermittlung der Anzahl von EU-Schiffen, die außerhalb EU-Gewässern fischen

Die EU vergibt ihre Flagge¹ an eine große Fischereiflotte, die außerhalb der EU-Gewässer operiert. Bis vor kurzem stammten die einzig öffentlichen Zahlen zu Schiffen, die außerhalb der EU operieren, von einer externen Studie aus dem Jahr 2008, die 718 Schiffe für das Jahr 2007² identifiziert. Diesen Schiffen werden ungefähr 21% der gesamten Fänge der EU zum menschlichen Verzehr und 92% aller Thunfische und verwandter Arten zugeschrieben.

Das Ergebnis einer kürzlich abgegebenen Informationsanfrage von Oceana an die EU zeigte jedoch, dass zwischen 2010 und 2014 insgesamt 15.264 Fischereifahrzeuge unter EU-Flagge in externen Gewässern fuhren. All diese Schiffe fuhren dabei unter der Autorisierung der EU FAR (www.whofishesfar.org). Diese Daten der Europäischen Kommission beinhalten auch einige Angaben zu erteilten Fanggenehmigungen von 2006 bis 2020, mit einem Ergebnis von 16.336 individuellen Schiffen – darunter 978 Fanggenehmigungen in EU-Gewässern, ausgegeben an Dritt- (oder Nicht-EU) Länder. Das ergibt einen Durchschnitt von 3.052 Schiffen pro Jahr – 2.334 mehr als die vorher bekannte Zahl.

Angesichts dieser enormen Fangkapazität und dem generellen Mangel an Information über die externe Fangflotte der EU ist es von grundlegender Bedeutung, dass die FAR überarbeitet wird, um fairen, nachhaltigen und transparenten Fischfang in Übereinstimmung mit der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der IUU Verordnung der EU sicherzustellen.



Entladung von Thunfisch von Bord des spanischen Ringwaden-Fangschiffes *Nuevo San Luis* im Hafen von Dakar, Senegal, Januar 2007 © OCEANA / LX

Wie die FAR funktioniert

Die FAR regelt verschiedene Zugangsarten für EU-Fischereifahrzeuge in Fischgründen von Drittländern, und umgekehrt. Typische Genehmigungen sehen folgendermaßen aus:

Bilaterale Vereinbarungen

- **Partnerschaftliche Fischereiabkommen (PFA):** Die EU schließt PFA mit Nicht-EU-Ländern ab, um EU Schiffen in der ausschließlichen Wirtschaftszone dieser Länder (AWZ) den Fang von Überschussmengen³ zu ermöglichen. Im Rahmen des Abkommens gleicht die EU das Land für den Zugang zu dessen Fischereiresourcen durch Zahlungen aus.

Die Mehrzahl dieser PFA werden mit Entwicklungsländern⁴ vereinbart. 2014 wurden an 13 Länder mehr als EUR 130 Millionen gezahlt, um mittels PFA⁵ Zugang zu den Fischbeständen für die EU-Flotte zu sichern. Die einzigen öffentlichen Informationen zu diesen Vereinbarungen sind die Gebühren für Zugangsrechte, die von der EU gezahlt werden, die Mitgliedsländer, die eine Lizenz zum Fischfang angefordert haben, und die zur Verfügung stehenden Fischereimöglichkeiten.

- Zugang für Schiffe von Drittländern zu EU-Gewässern, beispielsweise in Überseegebieten, wird durch Zugangsvereinbarungen mit der EU abgedeckt. Gegenwärtig operieren Schiffe unter der Flagge von Venezuela in Französisch-Guayana⁶, und Seychellen-beflaggte Schiffe in Mayotte⁷.

¹ Ein Flaggenstaat ist ein Staat, in dem ein Schiff registriert ist. Der Flaggenstaat ist verpflichtet zur „Sicherstellung der Einhaltung internationaler Regeln und Standards“ für Schiffe, die unter ihm registriert sind. Zudem muss „wirksame Durchsetzung“, egal wo Verstöße auftreten, geleistet werden. Artikel 217 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

² Studie zum Europäischen Externen Flotten Vertrag FISH/2006/02 Abschlussbericht, Januar 2008. Hinweis: Die Studie befasste sich nur mit Schiffen, die mehr als 90 % der Zeit außerhalb der EU zum Einsatz kamen. Studie zum *European External Fleet Contract FISH/2006/02* Endgültiger Bericht, Januar 2008.

³ „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat nicht entnommen wird, wodurch die Gesamtnutzungsrate für die einzelnen Bestände unter dem Wert bleibt, mit dem den Beständen eine eigenständige Wiederauffüllung möglich ist, und wodurch die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gewün-

schert wird. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats für Gemeinschaftliche Fischereipolitik.

⁴ Für weitere Informationen siehe EU: http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements/index_de.htm

⁵ ebd

⁶ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang von Fischereifahrzeugen, die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, zur ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste des französischen Departements Guayana KOM (2010) 0807 final

⁷ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte /* KOM/2014/0139 final.

Gegenseitigkeitsabkommen

Nördliche Abkommen zwischen der EU und Norwegen, Island und Färöer-Inseln decken die gemeinsame Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Beständen ab⁸. Mit FAR-Genehmigungen können EU-Schiffe in norwegischen, isländischen und Färöischen Gewässern fischen, und umgekehrt.

Zulassungen für EU-Schiffe, um innerhalb eines Gebietes einer regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation (oder RFMO) oder der Hochsee⁹ zu operieren.

Private Abkommen und Charterabkommen

EU-Unternehmen vereinbaren auch private Abkommen mit bestimmten Nicht-EU-Ländern, die ihnen privaten Zugang zu Fischressourcen in den AWZ dieser Küstenstaaten garantieren. Dies ist nur zulässig in AWZ von Ländern, in denen kein PFA wirksam ist¹⁰. Zusätzlich machen EU-Unternehmen Charterabkommen für ihre EU-Schiffe, um Zugang zu den Ressourcen einiger Küstenstaaten in Zusammenarbeit mit lokal ansässigen Unternehmen zu erhalten.

Gravierendste Lücken in der gegenwärtigen FAR

Wenig Transparenz und Kontrolle

Unter der gegenwärtigen FAR müssen EU-Mitgliedstaaten, deren Schiffe in Fischereiaktivitäten in Gewässern von Drittländern mittels privater oder Chartervereinbarungen involviert sind, die EU-Kommission (EC) nur über die Namen der Schiffe unterrichten. Es gibt keine Anforderungen weitere relevante Informationen wie Zielspezies, Fanggebiet, Fangzeitraum oder Fanggerät zu übermitteln. Dies macht es der Kommission und anderen Interessensgruppen unmöglich, die Aktivitäten der Schiffe wirksam nachvollziehen zu können.

Zudem existiert keine EU-weite Datenbank mit Informationen über private Abkommen zwischen EU-Unternehmen und Drittländern. Obwohl die Schiffe, die von diesen Abkommen profitieren, unter EU-Flaggen fahren oder von EU-Staatsangehörigen geführt werden, hat die EU kein Verfahren zur Sicherstellung etabliert, dass diese Abkommen mit EU-Fischereigesetzen übereinstimmen, Arbeitsgesetze respektieren oder den EU-Unternehmern die Gültigkeit ihrer erworbenen Lizenz garantieren.



Das französische Ringwaden-Fangschiff *Pere Briant* bereitet die Netze und das Auslaufen vor. Hafen von Dakar, Senegal, Januar 2007

Mangel an Kontrolle über „Umflaggung“ von EU-Schiffen

Eine weitere Schwachstelle in der gegenwärtigen FAR ist die mangelhafte Kontrolle über Schiffe, die ihre Flagge wechselweise als EU-Mitgliedstaat und schlecht kontrollierten „Billigflaggen“-Ländern führen, oder zu Staaten umflaggen, die von der Europäischen Kommission bereits aufgrund mangelhafter Fischereibewirtschaftung eine Verwarnung oder „gelbe Karte“ erhielten. Schiffe, die mit „Billigflaggen“ fahren, entsprechen oft nicht den Anforderungen des internationalen Fischereirechts. Solche „Umflaggungs“-praktiken können von EU Schiffen genutzt werden, um IUU Fischerei zu praktizieren.

Derzeit wird es EU-Schiffen, die solch eine „Umflaggung“ vorgenommen haben gestattet, der Flotte unter EU-Flagge erneut beizutreten und somit dem Zugang zu PFA und Subventionen gewährt. Dies ist möglich ohne der Verpflichtung nachzukommen, Beweise vorzulegen, dass ihre vorherigen Aktivitäten im Einklang mit Fischereigesetzen der EU und der internationalen Gemeinschaft stattfanden.

Um eine FAR Berechtigung zu erlangen benötigen Schiffe zurzeit keine einheitliche Schiffskennzeichnung der Internationalen Schifffahrtsorganisation, wodurch Flaggenwechsel in der Historie des Schiffes schwer nachzuvollziehen sind.

Prioritäten zur Sicherung einer erfolgreich reformierten FAR

Die Integration folgender Empfehlungen in die überarbeitete FAR würde die Kontrolle über EU-Schiffe in der ganzen Welt verbessern und wesentlich zum Kampf gegen IUU-Fischerei beitragen.

- Die EU sollte sicherstellen, dass die Vorschriften für Fanggenehmigungen transparenter werden und Offenlegung von grundlegenden Informationen in Echtzeit vorschreiben. Dazu gehören die Art der Fischfangaktivitäten (Fangmöglichkeiten, Zeitraum, Gebiet, Zielspezies) und die einheitliche Schiffskennzeichnung von Schiffen, die in Gewässern von Drittstaaten operieren, und umgekehrt.
- Die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollten unter der FAR Fanggenehmigungen nur an Schiffe erteilen, wenn geprüft wurde, dass die Aktivitäten der Schiffe oder ihrer Besitzer, Vermittler und Kapitäne legal sind, nicht mit illegalem Fischfang in Verbindung standen und sich an EU-Gesetze halten.
- Die EU sollte missbräuchliche „Umflaggung“ stoppen, indem sie Nachweise über die Einhaltung von EU-Gesetzen einfordert, bevor das Führen einer EU-Flagge für ein Schiff, das bereits unter Nicht-EU-Flagge gelaufen ist, bewilligt wird. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei Schiffen zu widmen, die die Flagge eines Landes führen, die keine Bewilligung haben um Fischereierzeugnisse in die EU zu exportieren (nach EU IUU Verordnung).
- Die EU sollte vorschreiben, dass EU-Schiffe eine einheitliche Schiffskennzeichnung haben (ausgestellt von der Internationalen Schifffahrtsorganisation, IMO), um Transparenz zu schaffen und Nachforschungen über die früheren Aktivitäten eines Schiffes zu erleichtern.
- Private und Charterabkommen sollten nur erlaubt werden wenn nachgewiesen wurde, dass Aktivitäten von Schiffen oder ihrer Eigner, Vermittler und Kapitäne die Kriterien offizieller EU-Fischereiabkommen (PFA) erfüllen und EU-Gesetze einhalten.

Die Environmental Justice Foundation, Oceana, The Pew Charitable Trusts und der WWF arbeiten eng zusammen um eine einheitliche und wirksame Umsetzung der EU-Verordnung zur Beendigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU) sicherzustellen.

Kontakt: Max Schmid | Environmental Justice Foundation | +44(0) 207 239 3310
max.schmid@ejfoundation.org
Vanya Vulperhorst | Oceana | +32 (0) 2 513 2242 | vvulperhorst@oceana.org
Marta Marrero | The Pew Charitable Trusts | +32 (0) 2 274 1631 | mmarrero@pewtrusts.org
Eszter Hidas | WWF | +32 (0) 2 761 0425 | ehidas@wwf.eu

⁸ Siehe Fußnote 4

⁹ ebd

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik